

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER
Agri Trade GmbH, Deiler Weg 3, 29683 Bad Fallingbostal
Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleeve unter Nr. HRB 8283.

1 Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen finden auf alle Angebote und (künftigen) Verträge und Aufträge, die Agri Trade GmbH (im Folgenden „Agri Trade“) einem Vertragspartner erteilt bzw. mit einem Vertragspartner (im Folgenden „Käufer“) schließt sowie auf deren Erfüllung Anwendung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung unter Ausschluss und ausdrücklicher Ablehnung eventueller allgemeiner Bedingungen eines (potenziellen) Käufers, und gelten auch dann, wenn Agri Trade in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Bedingungen abweichender Bedingungen des.

2 Angebote, Aufträge und Verträge

- 2.1 Alle Angebote von Agri Trade sind freibleibend. Aufträge und Annahmen von Angeboten durch den Käufer sind verbindlich.
- 2.2 Der Käufer hat sich zu vergewissern, dass die von ihm zu bestellenden bzw. bestellten Produkte alle daran im Bestimmungsland gestellten behördlichen Anforderungen erfüllen.
- 2.3 Agri Trade ist berechtigt, einen Vertrag phasiert zu erfüllen und für den erfüllten Teil des Vertrags Zahlung zu verlangen.

3 Preise

- 3.1 Preise, die von Agri Trade angegeben oder mit Agri Trade vereinbart wurden, verstehen sich Netto, somit unter anderem zzgl. MwSt., Ein- und Ausfuhrzölle, Verbrauchsabgaben und anderer Steuern oder Abgaben, die in Bezug auf die Produkte auferlegt werden. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die angegebenen bzw. vereinbarten Preise ab Auslieferungslager.
- 3.2 Wenn Agri Trade ergänzende Arbeiten bzw. Dienstleistungen auf sich genommen hat, ohne dass dafür ausdrücklich ein Preis vereinbart wurde, ist sie berechtigt, dem Käufer die tatsächlichen Kosten und/oder die bei Agri Trade üblichen Tarife in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Wenn sich nach dem Angebot und/oder dem Zustandekommen eines Vertrags die den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren, einschließlich Steuern, Abgaben, Einfuhrzölle, Währungskurse, Löhne, Preise von Sachen und/oder Dienstleistungen (von Agri Trade von Dritten bezogen oder nicht) ändern, ist Agri Trade berechtigt, die Preise dementsprechend anzupassen.

4 Lieferung

- 4.1 Die angegebenen Lieferzeiten wurden annähernd festgelegt und gelten niemals als Ausschlussfrist. Bei Überschreitung der Lieferfristen hat der Käufer nur dann Anspruch auf (ergänzenden) Schadensersatz, sofern der Lieferverzögerung einer von Agri Trade zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Andernfalls gelten die Beschränkungen in Par. 8.
- 4.2 Die (rechtliche) Lieferung erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte auf die vom Käufer angegebene Weise und/oder an dem von ihm bestimmten Ort entladen werden.
- 4.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, versorgt Agri Trade den Transport der Produkte. Agri Trade ist befugt, dazu eine dritte Partei einzuschalten.
- 4.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte sofort nach Ankunft am Bestimmungsort anzunehmen bzw. annehmen zu lassen. Der Käufer sorgt für genügend Be- und Entlademöglichkeit und für ein schnelles Entladen.
- 4.5 Wenn der Käufer die Sachen nicht annimmt, oder diese nicht abholt bzw. abholen lässt, werden die Sachen, so lange Agri Trade dies für wünschenswert und/oder erforderlich hält, zulasten und auf Rechnung und Risiko des Käufers gelagert.

5 Höhere Gewalt

- 5.1 Wenn Agri Trade durch höhere Gewalt nicht im Stande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, wird sie für die Dauer der Ereignisse und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Käufer kann aus einem Erfüllungshindernis keinen Schadensersatz und keine Kosten oder Zinsen geltend machen, sofern es nicht von der Agri Trade zu vertreten ist.
- Unter höherer Gewalt wird unter anderem verstanden: Krieg, Kriegsgefahr, Streiks, Feuer, Unfall oder Krankheit von Mitarbeitern oder Geschäftsführern, Betriebsstörung, Verkehrsstockungen, Rohstoff- und Energiemängel, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, störende gesetzliche Bestimmungen und jeder andere Umstand, der nicht ausschließlich innerhalb des Einflussbereichs von Agri Trade liegt.
- 5.2 Falls ein Erfüllungshindernis länger als drei Monate andauert, ist Agri Trade berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6 Mängelrügen

- 6.1 Mängel die bei sachgemäßer Prüfung ohne weiteres feststellbar sind, müssen unverzüglich nach Eingang der Ware geprüft werden; verdeckte Mängel unverzüglich nach dem Bekanntwerden. Unterlässt der Käufer die Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt. Beweispflichtig für vermeintliche Mängel ist der Käufer.
- 6.3 Wenn der Käufer Mängel rügt, ist er verpflichtet, Agri Trade die Gelegenheit zu geben, die Produkte zu besichtigen bzw. besichtigen zu lassen.

- 6.4 Bei einer begründeten Rüge erfolgt zunächst Nachlieferung oder Nachbesserung, je nach Wahl von Agri Trade. Bei unerheblichen Mängeln kann Agri Trade statt dessen Minderung gewähren.
- 6.5 Eine Rücksendung verkaufter Produkte an Agri Trade, aus gleich welchem Grund, kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und Versand- und/oder anderen Angaben von Agri Trade erfolgen.
- 6.6 Jedes Reklamationsrecht erlöscht, wenn die Produkte vom Käufer oder in dessen Namen in ungeeigneter Weise oder entgegen den von Agri Trade oder in deren Namen erteilten Anweisungen transportiert, behandelt, verwendet, bearbeitet oder gelagert wurden, oder aber wenn die üblichen Maßnahmen/Vorschriften nicht beachtet wurden, sowie wenn der Käufer eine aus dem vorliegenden Vertrag für ihn hervorgehende Verpflichtung gegenüber Agri Trade nicht, nicht ordentlich oder nicht fristgerecht erfüllt.
- 6.7 Reklamationen schieben die Zahlungsverpflichtungen des Käufers nicht auf.

7 Zahlung

- 7.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen von Agri Trade innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist, in der auf der Rechnung genannten Währung und in der auf der Rechnung genannten Weise zu zahlen. Agri Trade ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung und/oder in einer anderen Weise eine Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.
- 7.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet der Käufer ohne weitere Inverzugsetzung über den Rechnungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsbeginns geltenden Basiszinssatz jährlich zu berechnen, und zwar ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der Begleichung.
- 7.3 Der Käufer verzichtet auf das Recht auf Verrechnung von gegenseitig geschuldeten Beträgen, Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder Abzug, es sei denn, die Gegenansprüche des Käufers sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Agri Trade anerkannt.
- 7.4 Der gesamte Rechnungsbetrag ist sofort und in vollem Umfang zu zahlen, wenn eine vereinbarte Zahlungsfrist nicht pünktlich am Fälligkeitstag erfüllt wird, sowie wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Käufer einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, oder wenn er entmündigt wird, wenn irgendwelche Sachen und/oder Forderungen des Käufers gepfändet werden, wenn er stirbt, abgewickelt oder aufgelöst wird. Im Falle einer oder mehrerer der obigen Situationen ist der Käufer verpflichtet, Agri Trade sofort darüber zu informieren.
- 7.5 Die Abtretung von Forderungen gegen Agri Trade an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung. Agri Trade ist berechtigt, in diesem Fall die Forderung sofort fällig zu stellen oder die Gestellung zusätzlicher, gleichwertiger Sicherungsleistungen zu verlangen.

8 Haftung

- 8.1 Agri Trade haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen Agri Trades.
- 8.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Agri Trade haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 8.5 Jede Forderung gegen Agri Trade erlischt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Entstehen der Forderung, sofern die Forderung von Agri Trade nicht anerkannt wurde.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen oder der Verträge, auf die diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
- 9.2 Agri Trade und der Käufer sind verpflichtet, nichtige oder aufhebbare Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck der nichtigen oder aufhebbaren Bestimmung möglichst weitgehend entsprechen.

10 Streitigkeiten und anwendbares Recht

- 10.1 Alle Streitigkeiten zwischen Agri Trade und dem Käufer werden erstinstanzlich ausschließlich von dem zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk des Sitzes Agri Trades entschieden. Nach Wahl von Agri Trade kann eine Entscheidung von Streitigkeiten auch durch die ordentliche Gerichtsbarkeit erfolgen.
- 10.2 Auf alle von Agri Trade geschlossenen Verträge findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.